Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 19 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 30 Meffidor VIII.

Bollziehungs-Ausschuß.

Der Bollziehungsausschuß, in Erwägung, daß nuter der Menge von Bittschriften, welche an die Regierung einlangen, einige in unehrerbietigen Aus, drücken abgefaßt sind, die nicht geduldet werden durfen;

In Erwägung, daß den Unterzeichnern einer Bittsschrift sehr oft die fehlerhafte Form, in welcher sie abgefaßt ist, unbekannt senn, und diese also bloß den Urhebern oder Verfassern derselben, zur Last geslegt werden können;

beschließt:

- 1. Alle an die Regierung gestellten Bittchriften, die nicht von dem Bittsteller selbst verfertigt sind, sollen vom ersten August 1800 an, von dem, der sie in seinem Namen verfaßt, unterzeichnet werden, ansonsten dieselben nicht anzunehmen senen; und so eine Untersüchung wegen dem obenerwähnten Falle statt habe, sollen allein die Unterzeichneten als verantwortlich erklärt senn.
- 2. Der gegenwärtige Beschluß soll gedrukt, publizirt, wo es nothig ist offentlich angeschlagen, und in dem Tagblatt der Gesetze bekannt gemacht werden.

Bern, den 15. Juli 1800.

Der Prafident bes Bollz. Ausschuffes, (Sign.) Savarv.

Im Ramen des Bollziehungsausschuffes,

Der Interims . General , Secretar . (Sign.) Briatte. Gefetgebung.

Senat, s. Jult.

(Fortsetzung.)

(Beschluf von Rahns Meinung.)

Gegen das unbarmherzige heten der Ralber burch hunde, wodurch ihr Fleisch gewiß nicht gesund gemacht wird; gegen das Aufblasen des Schlachtviehs, welches die Viehhandler und Schlächter zuweilen vornehmen, um dem Bieh ein frisches Unsehen ju geben, habe ich in der Resolution vergebens Verfügungen gesucht. — Auch da, wo vom Fleischverkauf überhaupt die Rede ift, vermiffe ich, daß gar feine Polizenmaßnahme gegen den Verfauf des Fleisches von Geflügel, feine Vorsorge benm Verkaufe theils des Wildpretes und der Fische, da doch diese Thiere auch ihre Kranks heiten haben, die ihr Fleisch ungefund machen konnen. theils mancherlen Migbrauche benm Verkaufe vorgeben. die einen nachtheiligen Ginfluß auf die Gefundheit haben tonnen. Wegen allen diefen gerügten Fehlern und Mangeln der Resolution und aus den in dem Rapport der Commission angeführten Grunden verwerfe ich.

Bonflue findet in dem Beschluß unbestimmt, ob die Munizipalitäten Patentbewilligungen für den Fleischs verkauf versagen können. Um dieser und anderer Mangel willen, verwirft er.

Bay wunscht, daß allgemeine Freyheit des Fleischverkaufs eingeführt werden könne — aber man muß auch darauf Rücksicht nehmen, daß nicht zu gewissen Beiten das Fleisch mangle. Ob es besser sey Taxieren oder nicht, darüber ist er noch nicht ganz mit sich einig; ben ganz freyem Verkauf ware es nicht nothig.

Der Beschluß wird verworffen.

Der Beschluß wird verlesen, der den Boll. Aus